



Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren

TOURISMUS IN FRANKREICH

Dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick über das Thema Autofahren in Frankreich. Es beinhaltet praktische und rechtliche Hinweise für verschiedene Bereiche. Wir haben versucht, alle relevanten Aspekte für Ihre Reise und Ihren Aufenthalt in Frankreich zu berücksichtigen. Nichtsdestotrotz sind die vorliegenden Informationen nicht allumfassend und sollten eher als Leitfaden und nicht als wörtliche Darstellung der Rechtslage angesehen werden.

Stand der Informationen: August 2015

Autofahren in Frankreich

Papiere

In Frankreich liegt das Mindestalter für Autofahrer bei 18 Jahren. Kinder müssen mindestens 10 Jahre alt sein, um auf dem Beifahrersitz mitfahren zu dürfen. Kinder unter 10 Jahren müssen auf dem Rücksitz bzw. in einem Kindersitz sitzen und, wie im Vorderbereich, angeschnallt sein. Sie sind verpflichtet, Ihren Führerschein, die Zulassungsbescheinigung und die Versicherungspapiere (siehe Artikel „[Autounfall in Frankreich](#)“) mit sich zu führen. Internationale und EU-Führerscheine werden akzeptiert.

Geschwindigkeitsbegrenzungen

Auf französischen Straßen gelten folgende Geschwindigkeitsbegrenzungen:

- 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 90 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften, 80 km/h bei Regen
- 110 km/h auf Kraftfahrstraßen, 100 km/h bei Regen
- 130 km/h auf Autobahnen, 110 km/h bei Regen

Wenn Sie die Geschwindigkeitsbegrenzung überschreiten, droht Ihnen ein Bußgeld zwischen 45 und 1500 €. Es gelten folgende Grundtarife:

- <20km/h außerhalb geschlossener Ortschaften: 68 EUR
- <20km/h innerhalb geschlossener Ortschaften: 135 EUR
- ≥20 bis < 50 km/h: 135 EUR
- ≥50 km/h: 1.500 EUR

Frühzahler müssen unter Umständen ein geringeres Bußgeld bezahlen. Bei säumigen Zahlern dagegen darf ein erhöhter Bußgeldtarif angewendet werden. Die Zahlungsfristen können Sie dem Bußgeldbescheid entnehmen. Zusätzlich zu der Geldstrafe können Punkte im Verkehrszentralregister kommen. Dies allerdings nur, wenn Sie über einen französischen Führerschein verfügen. Halten Sie sich längere Zeit in Frankreich auf, kann man Sie aber auffordern Ihren ausländischen Führerschein umzutauschen (weitere Informationen im Artikel „[Umzug nach Frankreich - bleibt mein deutscher Führerschein gültig?](#)“).

Bedenken Sie auch, dass bei Geschwindigkeitsübertretungen ab 50 % über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit sowohl Ihr Führerschein als auch Ihr Fahrzeug konfisziert werden können.

Beachten Sie: In Frankreich werden überall Geschwindigkeitsmessungen mittels fest installierten Radargeräten durchgeführt. Fest installierte Radargeräte müssen nicht, wie in der Vergangenheit in Frankreich üblich, durch Verkehrsschilder angekündigt werden.

Seit Januar 2012 sind Navigationsgeräte die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzeigen auch in Frankreich verboten. Aber nicht nur die Nutzung, sondern auch das Mitführen ist untersagt. Findet die französische Polizei bei einer Verkehrskontrolle einen Radarwarner, ist ein Bußgeld bis zu 1500 Euro fällig und das Gerät wird sichergestellt. Das Verbot betrifft sowohl mobile Navis, im Auto integrierte Navigationsgeräte als auch Mobiltelefone mit Navigations-Funktion. Wenn Sie gegen eine Strafe Einspruch einlegen möchten, kontaktieren Sie das Polizeigericht in dem Gebiet, in dem Sie „geblitzt“ wurden. Die Zahlung können Sie einfach online unter <https://www.amendes.gouv.fr/portail/index.jsp> durchführen.

Verkehrsregeln

Der Rechtsverkehr hat Vorfahrt, es sei denn, ein Verkehrsschild zeigt etwas anderes an.

Sicherheit

Sicherheitsgurte sind für alle Fahrzeuginsassen sowohl auf den Vorder- als auch auf den Rücksitzen verpflichtend. Für jeden Insassen muss ein Sicherheitsgurt vorhanden sein. Jeder Fahrzeuginsasse, der bei einer Polizeikontrolle keinen Sicherheitsgurt angelegt hat, muss eine Geldbuße in Höhe von 135 EUR zahlen.

Mobiltelefone dürfen außer mit Freisprecheinrichtung am Steuer nicht benutzt werden. Die Verwendung von Kopfhörern, Ohrstöpseln oder Headsets ist ebenfalls verboten. Im Fall einer Polizeikontrolle droht Ihnen bei Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von 135 EUR. Wer ohne Warndreieck oder Sicherheitsweste im Auto unterwegs ist riskiert ebenfalls eine Geldbuße von 135 EUR.

Alkohol und Drogen

Das Fahren unter Alkoholeinfluss wird in Frankreich streng gehandhabt; Fahranfänger müssen (in den ersten drei Jahren des Führerscheinbesitzes) einen gesetzlichen Alkoholgrenzwert von 0,0 Promille einhalten (Toleranzwert 0,2 Promille). Wer sich nicht daran hält, muss je nach Verstoß mit einer Geldstrafe von bis zu 4500 € rechnen.

Für Autofahrer, die Ihren Führerschein länger als drei Jahre haben, liegt der gesetzliche Blutalkoholgrenzwert bei 0,5 Promille. Wenn Sie bei einer Polizeikontrolle einen Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 und 0,8 Promille haben, drohen Ihnen mindestens ein Bußgeld in Höhe von 135 €.

Bei einem Wert über 0,8 Promille droht eine zweijährige Haftstrafe und ebenfalls eine Geldbuße in Höhe von 4500 €. Die Polizei ist auch befugt, Sie auf Drogen zu kontrollieren. Wenn Sie positiv auf verbotene Betäubungsmittel getestet werden, drohen Ihnen eine zweijährige Haftstrafe, ein Bußgeld in Höhe von 4500 €.

Wenn Ihr Blutalkoholgehalt den gesetzlichen Grenzwert übersteigt und Sie zudem positiv auf Drogen getestet werden, drohen Ihnen eine dreijährige Haftstrafe und ein Bußgeld in Höhe von 9000 €.

Außerdem plant Frankreich ein Gesetz, demzufolge in Kraftfahrzeugen ein Rauchverbot gelten soll, wenn Minderjährige (unter 18 Jahren) im Auto sitzen. Die französische

Nationalversammlung hat dem Gesetzesentwurf bereits zugestimmt, je nach weiterem Verlauf könnte dieser schon 2016 in Kraft treten.

Verkehrsunfall

Generell wird bei einem Verkehrsunfall in Frankreich französisches Recht angewandt, um Verantwortlichkeiten und Schadensersatz zu bestimmen.

Wenn Sie in Frankreich in einen Unfall verwickelt sind, sollte Ihre Versicherung alle von Ihnen verursachten Verletzungen oder Schäden am Unfallgegner sowie die rechtlichen Kosten abdecken. Am besten klären Sie die Details mit Ihrer Versicherung, bevor Sie nach Frankreich reisen.

Ihre Versicherung sollte Ihnen außerdem die „Grüne Karte“ zukommen lassen. Diese Karte wird an die Windschutzscheibe geklebt, dient als Beweis für eine gültige KFZ-Haftpflichtversicherung und wird in allen Ländern Europas, die dem Grünen-Karte-System beigetreten sind, sowie in 23 Nicht-EU-Staaten akzeptiert. Solange Sie Ihren Versicherungsschein mit sich führen, benötigen Sie nicht zwangsläufig die Grüne Karte. Allerdings kann sie als leicht erkennbarer Beweis für eine gültige Versicherung dienen.

Außerdem wird die Versicherung Ihnen einen Verkehrsunfallbericht – „constat amiable d'accident“ - aushändigen, den Sie immer im Auto aufbewahren sollten.

Dieses Formular muss grundsätzlich am Unfallort ausgefüllt werden; es handelt sich hierbei lediglich um einen Tatsachenbericht und nicht um eine Schuldfeststellung. Unterzeichnen Sie aber keine Papiere, die Sie nicht verstehen, da sie als Beweis gegen Sie verwendet werden können. Die erforderlichen Informationen beinhalten den Unfallort, die Namen der Zeugen, die Namen der Fahrer mit den Details aus den Führerscheinen sowie die Angaben der Versicherungen. Wenn mehr als zwei Autos beteiligt sind, muss mit jeder Partei ein separates Formular ausgefüllt werden. Versuchen Sie bei der Beschreibung des Unfalls so genau wie möglich zu sein.

Beide Parteien unterschreiben dann das ausgefüllte Formular. Wenn einer der Fahrer sich weigert zu unterschreiben, notieren Sie sein Nummernschild und teilen Sie die Details einem Zeugen oder der Polizei mit.

Ab dem Zeitpunkt, an dem das Formular erfolgreich ausgefüllt wurde, haben Sie fünf Tage Zeit, um es Ihrer Versicherung zukommen zu lassen. Falls keiner der Fahrer einen Verkehrsunfallbericht dabei hat, kann der Bericht auch ohne Formular schriftlich verfasst werden.

Wenn es sich um einen ernsthaften Unfall handelt und Sie im Krankenhaus medizinisch versorgt werden müssen, werden die Behörden die Formalitäten für Sie erledigen. Wenn Sie nicht ins Krankenhaus müssen, aber die Folgen eines Schocks oder ähnliches verspüren, dann lassen Sie sich eine Bescheinigung über Ihre Verletzungen ausstellen.

Bei einem Unfall ohne Personenschaden besteht keine Verpflichtung, die Polizei zu rufen. Beide Parteien müssen jedoch den Unfallbericht ausfüllen, um von der Versicherung zu profitieren. Wenn Sie den Unfall nicht verursacht haben, können Sie gemäß der Richtlinie 2000/26/EG vom 16. Mai 2000 den Schadensersatz an Ihrem Wohnsitz einfordern.

Ihre Versicherung oder Sie selbst sollten den Vertreter der gegnerischen Versicherung in Ihrem Heimatland kontaktieren (jede europäische Versicherung muss einen zuständigen Ansprechpartner in jedem EU-Mitgliedsstaat haben). Innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung sollten Sie ein Schadenregulierungsangebot erhalten haben. Ihren Ansprechpartner finden Sie über den Zentralruf der Autoversicherer (www.zentralruf.de).

Falls der Unfall von einer nicht versicherten Person verursacht wurde oder das unfallverursachende Auto nicht identifiziert werden konnte, haben Sie nach Europarecht

Anspruch auf Schadensersatz aus dem Kraftfahrzeugfonds Ihres Landes. Kontaktieren Sie hierzu den Verein Verkehrsofferhilfe e.V. (<http://www.verkehrsofferhilfe.de/>).

Gebührenpflichtige Autobahnen

Eine gebührenpflichtige Autobahn („autoroute“) ist in Frankreich durch das blaue Schild „péage“ gekennzeichnet; grüne Schilder weisen hingegen auf mautfreie Bundesstraßen („routes nationales“) hin. Für in der Nähe von größeren Städten gelegenen Autobahnabschnitte wird in der Regel keine Maut verlangt. Wenn Sie an der Mautstation angekommen sind, folgen Sie den grünen Kreuzen oder dem CB-Zeichen. Die orangefarbenen „t“-Schilder (siehe rechts) zeigen an, dass die Spur für Fahrzeuge reserviert ist, die bereits im Vorfeld die Maut bezahlt haben. Lkws, Wohnwagen und Reisemobile müssen die rechte Spur nehmen, die linke Spur ist für Pkws reserviert.

Wenn Sie auf eine Autobahn fahren, müssen Sie an der ersten Mautstation ein Ticket ziehen. Der Preis richtet sich nach der Fahrstrecke und der Fahrzeugkategorie (Pkw, Wohnwagen, Reisemobil, Lastwagen, usw.). Sowohl an den automatischen als auch an den regulären Mautstationen werden Kreditkarten (u.a. Visa und MasterCard) und Kleingeld akzeptiert, Sie erhalten Ihr Wechselgeld zurück und können eine Quittung verlangen. Für die Benutzung von Kreditkarten ist eine Unterschrift nicht notwendig. Beachten sie aber, dass Karten, die auf einer direkten Bankverbindung beruhen (u.a. Maestro und Electron) nicht akzeptiert werden.

Kraftstoff

In der Regel ist Kraftstoff an Tankstellen entlang der Autobahnen teurer als an Tankstellen in der Nähe von großen Supermärkten.

FR	EN	DE
Sans plomb	Unleaded gasoline	Bleifreies Benzin
95	95	E 10
98	98	Super
Gazole	Diesel fuel	Diesel Kraftstoff
GPL	LPG	LPG

Die gängigen Kreditkarten werden an den Tankstellen akzeptiert. Beachten sie aber, dass insbesondere die kleinen, rund um die Uhr geöffneten Tankstellen nicht alle ausländischen Karten akzeptieren.

Parken in Frankreich

Parkuhren („horodateurs“) sind in ganz Frankreich üblich. In größeren Städten, insbesondere in Paris, werden Gebühren an Parkuhren immer häufiger mit speziellen, in Kiosken (frz. „tabacs“) erhältlichen Geldkarten bezahlt. Versichern Sie sich ansonsten, dass Sie ausreichend Kleingeld zur Hand haben. In der Regel ist das Parken ab 19 Uhr bis zum nächsten Morgen, am Wochenende, an Feiertagen und den gesamten August über kostenlos. In kleineren Städten können Sie häufig zwischen 12 und 13.30 Uhr kostenlos parken. Der Tarif und der Zeitrahmen sind an den Parkuhren aufgelistet.

Beachten Sie: Unrechtmäßig geparkte Fahrzeuge werden mit einer Autokralle versehen oder abgeschleppt. Die Abschleppgebühren liegen bei 113 EUR, die Standkosten pro Tag bei 6 EUR.

Autovermietung

Wenn Sie ein Fahrzeug mieten, sollten Sie beachten, dass immer der schriftliche Vertrag, den Sie beim Abholen des Autos in der Autovermietung unterschreiben, maßgebend ist. Das gilt besonders für Onlinereservierungen. Deshalb sollten Sie sich immer vergewissern, dass der endgültige Vertrag alle Zusätze enthält, die Sie zuvor im Internet ausgewählt haben. Lesen

Sie sich den Vertrag mehrmals aufmerksam durch und scheuen Sie sich nicht, Fragen zu den Versicherungsleistungen, usw. zu stellen.

Schauen Sie sich das Auto genau an und lassen Sie sofort jede Beschädigung, jede Beule, usw., die Sie entdecken, im Übergabeprotokoll vermerken.

Noch ein Ratschlag: Erkundigen Sie sich nach den Öffnungszeiten der Firma, um das Auto persönlich zurückgeben zu können. Wenn Sie das Auto außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Parkplatz abstellen, können Sie für alle neuen Schäden an dem Fahrzeug haftbar gemacht werden. Machen Sie notfalls Fotos von dem Mietwagen, wenn Sie ihn abstellen.

Wenn Sie als deutscher Verbraucher Probleme mit einem französischen Unternehmer haben, helfen Ihnen die Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) gerne dabei, eine einvernehmliche Lösung der Streitigkeit zu finden.

Weitere Informationen und eine vollständige Liste aller EVZ finden sie unter:

http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index_de.htm

**Europäisches Verbraucherzentrum
Deutschland**

(Französisch/Englisch/Deutsch)

+49 7851/991 480 und 0820 200 999 für Anrufe
aus Frankreich für nur 9 Cent die Minute.

